

An den
Kreis Düren
Herrn Gormanns
Bismarckstr. 16
52348 Düren
h.gormanns@kreis-dueren.de

Düren, den 30.08.2017
Per Post und E-Mail

Betr.: Genehmigungsbedürftige Anlagen nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)
Genehmigungsantrag der Windenergie Kreuzau GmbH & Co KG, Wernerstr. 23, 52351 Düren auf
Errichtung und Betrieb von 5 Windenergieanlagen in Kreuzau, Gemarkung Thum, Flur 1,
Flurstücke 98, 18, 87, 88, 89 und Flur 9, Flurstücke 154, 6, 139, 3
Genehmigungs-Aktenzeichen: 66/2-1.6.2-9/17

Ihr Zeichen: 66/2-665101-00938
Landesbürozeichen: DN 21-12.14/MS

Sehr geehrter Herr Gormanns, sehr geehrte Damen und Herren,

zu der vorgelegten Planung geben die anerkannten Naturschutzverbände BUND und NABU sowie
der AK Fledermausschutz folgende Stellungnahme ab und erheben die nachfolgenden
Einwendungen:

1. Zur Veränderung des Anlagentyps

Mit der Höhenbeschränkung zu Gunsten des Denkmalschutzes auf 175 m und dem
Betreiberwechsel ändert sich zum zweiten Mal gegenüber der Ursprungsplanung der Anlagentyp:
Die Nabenhöhe wird verringert und der Rotordurchmesser vergrößert. Die vergrößerte Rotorfläche
führt zur Vergrößerung des vom Rotor überstrichenen Bereichs. Zugleich wird der
durchschnittliche Höhenbereich nach unten verschoben und der Schalleistungspegel steigt. Die
damit verbundenen erheblich erhöhten nachteiligen Auswirkungen auf die Tierwelt sind gutachtlich
darzustellen. Dies ist bisher nicht geschehen und daher nachzuholen.

Der Anlagentyp ändert sich nun von bisher Vestas V 112-3.3 MW (Nabenhöhe 119 m,
Rotordurchmesser 112 m) auf GE 3.2-130 (Nabenhöhe 110 m, Rotordurchmesser 130 m).
Ursprünglich war für die WEA 2 und 6 der Anlagentyp Enercon E-115 vorgesehen (Nabenhöhe
135,4 m Rotordurchmesser 115,8 m) und für die WEA 3, 4 und 5 der Typ Vestas V 112-3.3 MW
aber mit anderer Nabenhöhe (Nabenhöhe 140 m, Rotordurchmesser 112 m).

	Ursprünglich WEA 2, 6	Ursprünglich WEA 3, 4, 5	1.Änderung	aktuell
Anlagentyp	Enercon E-115	Vestas V 112-3.3 MW	Vestas V 112-3.3 MW	GE 3.2-130
Nabenhöhe	135,4	140 m	119 m	110 m
Rotordurchmesser (Radius)	115,8 m (57,9)	112,0 m (56)	112,0 m (56)	130 m (65)
Durchstrichener Höhenbereich	77,5 -193,3 m	84-196 m	63-175 m	45-175 m
Rotorfläche	10.526,57 m ²	9.847,04 m ²	9.847,04 m ²	13.266,5 m ²

Die Anlagen von Enercon bzw. Vestas, auf denen das in 2014 erstellte avifaunistische Gutachten und das Fledermausgutachten basieren, unterscheiden sich substantiell vom nun favorisierten Anlagentyp GE 3.2-130:

- Der Abstand zwischen dem Unterrand des Rotorkreises und der Bodenoberfläche beträgt nun nur noch 45 m und verringert sich damit um 32,5 m gegenüber der Enercon- bzw. 39 m gegenüber der ursprünglich vorgesehenen Vestasanlage.
- Die Fläche des Rotorkreises vergrößert sich um 26 % gegenüber der Enercon- bzw. 35 % gegenüber der Vestasanlage.

Hierzu befand der Naturschutzbeirat des Kreises Düren am 16.05.2017:

„Damit einhergehend verändert sich das Gefährdungspotenzial für alle fliegenden Tiere wesentlich. Die Vergrößerung des Rotordurchmessers hat zur Folge, dass eine viel größere Kreisfläche von den Rotorblättern zerschnitten wird und damit u.a. Sog- und Schleppwirkung der Anlagen vergrößert werden. Da die Rotorspitzen viel näher an den Boden / die Vegetation heranreichen, steigen gegenüber der vom Gutachten eingeschätzten Variante das Tötungsrisiko und das Risiko eines Barotraumas wesentlich an.

Diese Wirkungen werden zudem dadurch verschärft, dass bei höheren Rotordurchmessern die Geschwindigkeit der Rotorspitzen und damit das Schlagrisiko erhöht wird sowie Luftverwirbelungen und Druckunterschiede steigen, die zu Barotraumen führen können. Je näher Rotoren an den Boden bzw. Baumwipfel reichen desto stärker sind Vögel und Fledermäuse, die ihren Hauptaktionsraum in der Luft haben, von WEA betroffen. Nahrungsflüge werden meist in geringerer Höhe durchgeführt, Distanzflüge in größerer Höhe. Hierauf verweist auch das Fachgutachten von ecoda. Das o. a. Fachgutachten stellt grundsätzlich fest (ecoda 2014 S. 128): „Zudem kann angenommen werden, dass Individuen bei Jagdflügen meist boden - oder strukturnah fliegen, so dass der Abstand der Rotorunterkante vom Boden bzw. von Leitstrukturen (Hecken o. ä.) einen Einfluss auf das Kollisionsrisiko haben sollte.“ - Als Leitstrukturen fungieren in der Windkraftkonzentrationszone Lausbusch auch die den WEA benachbarten Waldgebiete mit ihren Baumwipfeln. - Führende Fledermausforscher legen dar (vgl. Runkel 2015), dass dies zu einem verstärkten Bedrohungsszenario für Fledermäuse führt. Dr. Volker Runkel (Hersteller des auf WEA häufig verwendeten Batcorders) hat für Fledermäuse die Problematik niedriger WEA mit langen Rotorflächen sehr passend zusammengefasst (s. Stellungnahme des AK Fledermausschutz vom 15.4.2016 zum FNP-Verfahren).

Greifvögel führen die meisten Flugbewegungen unter 60 m aus (Balzflüge jedoch oft deutlich höher). Aufgrund dessen wird davon ausgegangen, dass das Kollisionsrisiko moderner großer WEA geringer ist, da die Vögel sich meist unter den Rotoren aufhalten. Der Flurabstand der nun geplanten Anlagen reicht mit nur 45 m deutlich in den Bereich hinein, in dem Greifvögel ihre Hauptflugaktivität haben.

Die Bedenken des Naturschutzbeirates gegen die Ausweisung der Windkraftkonzentrationszone Lausbusch werden mit der Wahl des Anlagentyps GE 3.2-130 verstärkt, da damit das Gefährdungspotential für fliegende Tiere deutlich erhöht würde.

Die wesentlichen Änderungen sind zweifellos so gravierend, dass das vorliegende Gutachten für den Anlagentyp Enercon E-115 bzw. Vestas V 112-3.3 MW nicht auf den nun gewählten Anlagentyp GE 3.2-130 übertragbar ist.

Die Planänderung erfordert eine Betrachtung in der ohnehin nachzubessernden ASP. Die Auswirkung der Planungsänderung insbesondere auf die betroffenen Vogel- und Fledermausarten ist artbezogen darzustellen. Die Gutachten wurden lediglich insofern an den neuen Anlagentyp angepasst, als dass er im Text genannt wird. Die Folgen des nun erheblich veränderten Anlagentyps auf die Tierwelt werden weder beschrieben noch diskutiert. Die Veränderungen der Anlagen müssen in den Schall- und Schattengutachten ebenso wie in den Gutachten zum Artenschutz durch fachgerechte Ergänzungen aufgearbeitet werden.“ ...

Diesen Ausführungen und denen von Dr. Runkel 2015 schließen wir uns vollinhaltlich an und lehnen daher den nun gewählten Anlagentyp ab. Sollte er dennoch weiterhin favorisiert werden, halten wir eine Ergänzung der Kartierungen und eine Darstellung der Auswirkungen der geplanten Änderungen der WEA auf die Tierwelt für zwingend erforderlich.

Wir verweisen darauf, dass keine Rechtssicherheit besteht, wenn für die veränderte Nabenhöhe und den veränderten Rotordurchmesser unzulässig die Vorgaben von Brinkmann et al. 2011, bzw. Behr et al. 2016 für ein Gondelmonitoring und die Berechnung der Abschaltzeiten angewendet werden, d.h. wenn die textliche Festsetzung 3.3. aus der Offenlage wirksam wird. Denn in diesen Forschungsprojekten wurde primär an Enercon E70 Anlagen mit Nabenhöhe von 96 m die Häufigkeit von Schlagopfern in Abhängigkeit der Windgeschwindigkeit und Temperatur ermittelt. Eine Übertragbarkeit der Daten ist nach Aussagen der Fachagentur für Windenergie an Land (Münster 2015) angesichts der stark abweichenden Dimensionen nicht gegeben. Vor der Anwendung der Schlussfolgerungen aus den Ursprungsdaten auf anders dimensionierte Anlagen wird in den Texten von Brinkmann et al. (2011) und Behr et al. (2016) ausdrücklich gewarnt. Wir fordern aufgrund der erheblichen Wissenslücken und bereits bestehender schlechter Erfahrungen an Standorten niedriger Nabenhöhe mit großen Rotorlängen die Genehmigungsbehörde auf, die Genehmigung zu verweigern bis eine valide Expertise zu den abweichenden Anlagendimensionen vorgelegt werden kann. Ansonsten bleibt dringend zu befürchten, dass bereits zum Zeitpunkt des Gondelmonitorings der Tatbestand der Tötung nach BNatSchG § 44 nicht ausgeschlossen (vermieden) werden kann.

Anmerkung zur Klarstellung: Beim Gondelmonitoring sind nicht nur solche Anlagen mit Detektor abzuschalten, sondern der gesamte Windpark mit seinen fünf Anlagen. Dies sollte in der Festsetzung eindeutig vermerkt werden.

Die modifizierte Abschaltung bereits im 2. Betriebsjahr ermöglicht anders als in der textlichen Festsetzung 3.7. dargestellt keine fachgerechte Nachjustierung (= Optimierung im Sinne des Artenschutzes) der Abschaltzeiten, sondern lediglich eine Erhöhung der Laufzeiten zu Gunsten der Windkrafterzeugung.

Wir erwarten eine angemessene Kartierung und Neubewertung der artenschutzrechtlichen Betroffenheit für die Windkraftkonzentrationszone unter Berücksichtigung des veränderten Windkraft-Anlagentyps.

2. Zu den Artenschutzprüfungen

Die vorliegenden Artenschutzprüfungen basieren auf Kartierungen aus den Jahren 2011 und 2013. Es ist zu prüfen, ob solche „Altkartierungen“ überhaupt noch Gültigkeit haben. Die Datenerhebung erfolgte „dabei nach den in den Erfassungsjahren üblichen Standards für Erfassungen von Vögeln und Fledermäusen im Rahmen von Windenergieanlagen“ (Synopsis der Gemeinde Kreuzau S. 11 Punkt 9.5). Das heißt, dass die Artuntersuchungen weder aktuell sind noch den Vorgaben des Leitfadens „Umsetzung des Arten und Habitatschutzes bei der Planung

und Genehmigung von Windenergieanlagen in NRW“ vom 12. November 2013 genügen (s. auch Fachbeitrag Artenschutz 2017 von ecoda S. 2). Im Gegensatz zum Gutachter halten wir aktuelle Kartierungen und weitergehende Untersuchungen für erforderlich von denen jedenfalls ein entscheidungsrelevanter Erkenntnisgewinn zu erwarten ist.

Untersuchungsumfang und Methodik der Kartierungen sind in den entsprechenden Gutachten ausführlich und nachvollziehbar zu beschreiben. Es ist eine genaue Dokumentation der Untersuchungen inkl. der Angabe von Witterungsbedingungen, der Erfassungstage und -zeiten, Anzahl der Kartierer, der Lage der Beobachtungspunkte, der technischen Hilfsmittel und Gerätparameter vorzulegen. Die diesbezüglichen Angaben sind in den vorliegenden Fachbeiträgen in unterschiedlichem Umfang unvollständig.

Eine „Ausnahme“regelung zu den Kartierungsanforderungen im Leitfaden vom Nov. 2013 für Altkartierungen, kann 2017 nicht mehr in Anspruch genommen werden.

Die Untersuchungsmethodik bei Fledermäusen erfüllt nicht explizit die von Brinkmann et al. 2011 (!) benannten und umfangreich diskutierten Mindeststandards.

Die Untersuchungsergebnisse und ihre Bewertungen zur Betroffenheit der Fledermäuse müssen auf der Basis der vorliegenden mangelhaften Untersuchung daher fachlich als irreführend bezeichnet werden und widersprechen den Zielen des Bundesnaturschutzgesetzes § 44, Abs. 1 und der Verwaltungsvorschrift Artenschutz 2010 *„Erforderlich sind Daten, denen sich in Bezug auf das Vorhabengebiet die Häufigkeit und Verteilung der Arten sowie deren Lebensstätten entnehmen lassen. Je bedeutender ein Artvorkommen und je gravierender die zu erwartenden Beeinträchtigungen sind, umso größer kann der Untersuchungsaufwand ausfallen. Nur in Kenntnis dieser Fakten kann beurteilt werden, ob die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt sind“* (VV Artenschutz, 6.6.2016).

Die gegenwärtige Kartierung ohne ausreichende Untersuchung zu Status der planungsrelevanten Arten, Quartiere/ Brutstätten und Aktivitätsdichten in relevanten Bereichen ist unzulässig. Damit reduziert sie fast alle Arten auf das Tötungsrisiko durch Kollision (BNatSchG § 44 Abs.1), während die Betroffenheitsbewertung bezüglich erheblicher populationsrelevanter Störungen (im Umfeld von Reproduktionsstätten wegen der Wissensdefizite durch die mangelnde Brutstätten-/Quartiersuche und unzureichende Raumnutzungsanalyse praktisch nie zum Tragen kommen kann. Eine „sachgerechte“ Erfassung von Arten in ihrem Habitat nach „anerkannter Methodik“ sieht anders aus.

Die Nichtbeachtung der Maßgaben des Leitfadens ist nicht begründbar. Wir halten es nicht für legitim, die alte nicht leitfadenkonforme mit erheblichen Mängeln behaftete ASP auf die Planung anzuwenden.

Es bleibt auch zu berücksichtigen, dass das Jahr 2013 für eine artenschutzrechtliche Bewertung aufgrund seiner extremen Witterung als äußerst bedenklich gilt. Gerade deswegen wären die geforderten Nachkartierungen angesagt gewesen. Sie sind unbedingt nachzuholen.

Eine Befragung ehrenamtlicher Naturschützer wurde im Vorfeld nicht durchgeführt. Dies stellt einen erheblichen Mangel dar mit der Folge der Unterbewertung der naturschutzfachlichen Bedeutung des Gebietes und damit auch der Unterbewertung des Eingriffs. Nur mit einer fach- und sachgerechten Bestandsaufnahme können Aussagen zu den voraussichtlichen Auswirkungen und zur Zulässigkeit der Planung getroffen werden.

Zusätzlich zu den schon erfolgten faunistischen Kartierungen im Bereich der Konzentrationszone Lausbusch sind weitere Kartierungen erforderlich, auf deren Grundlage die Auswirkungen der Planung abzuschätzen sind.

2.1. Zur Avifauna

Zur Erfassung der Avifauna und ihrer Lebensstätten sind Kartierungen der Brutvögel sowie der Zug-, Rast- und Gastvögel notwendig. Bei Vorhandensein von Brut- oder Schlafplätzen der laut Schlagopferliste der LAG VSW besonders durch WEA gefährdeten Arten und der laut Erlass zu berücksichtigenden „windenergiesensiblen“ Arten außerhalb des Ausschlussbereichs, jedoch innerhalb des Prüfbereichs um eine geplante WEA, ist ergänzend eine Raumnutzungskartierung für diese Arten erforderlich. Vorkommen von Brut- oder Schlafplätzen dieser Arten innerhalb des

Ausschlussbereichs führen nicht zu einer Raumnutzungskartierung, sondern zur Behandlung als Tabubereich.

Die vorliegenden Artenschutzprüfungen basieren auf Kartierungen aus den Jahren 2011 und 2013 in jeweils unterschiedlichen Bereichen (bis Ende Oktober). „Aufgrund einer Vergrößerung der geplanten Windkraftkonzentrationszone bzw. Erhöhung der Anlagenzahl wurden im Jahr 2013 weitere Begehungen notwendig, die sich v. a. auf die im Jahr 2011 nicht untersuchten südlichen Bereiche konzentrierten.“ (Avifaunistisches Gutachten von ecoda 2017 S. 13). Das heißt erstens, dass die Kartierungen größtenteils in 2011 (!) erfolgten, und zweitens, dass sie weder den Vorgaben des Leitfadens „Umsetzung des Arten und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in NRW“ vom 12. November 2013 bzw. vom 04.11.2015 noch den Vorgaben der LAG-VSW vom 14.04.2015 genügen können. Auch entspricht dies keineswegs der Forderung der Naturschutzverbände nach einer Kartierung über zwei Kalenderjahre. Diese ist besonders auch wegen des für die meisten Brutvögel schlechten Jahres 2013 erforderlich, weil es sonst zu einer kritischen Unterschätzung des Bestandes und damit der Auswirkungen der Planung führen würde.

Es ist kartenmäßig darzustellen, welche Bereiche in 2011 und welche in 2013 kartiert wurden. Im Gegensatz zum Gutachter halten wir Nachkartierungen und weitergehende Untersuchungen für erforderlich (z.B. qualifizierte Horstsuche und Raumnutzungsanalyse nach den Maßgaben des Leitfadens, artspezifische Erweiterung des Untersuchungsgebietes nach den Vorgaben der LAG-VSW, Erfassung in zwei Kalenderjahren), von denen jedenfalls ein entscheidungsrelevanter Erkenntnisgewinn zu erwarten ist. Für Baumfalke (RL NW 3), Habicht und Sperber, Kornweihe (RL NW 0, VS-Anh. I), Schwarzmilan (RL NW R; VS-Anh. I) und Wespenbussard (RL NW 2, VS-Anh. I) sowie für Waldohreule (RL NRW 3) und Waldschnepfe (RL NRW 3) liegen Beobachtungen im Plangebiet und dessen Umfeld vor. Wir gehen davon aus, dass eine aktuelle Kartierung zu anderen Ergebnissen kommen wird als die Altkartierungen von 2011 und 2013, daher halten wir Nachkartierungen für erforderlich.

Es ist eine fachgerechte, flächendeckende Revierkartierung aller sog. „planungsrelevanten“ Arten nach den Methodenstandards nach SÜDBECK et. al. (2005) durchzuführen. Dies ist bisher nicht geschehen und daher nachzuholen, auch um den Ausgleich angemessen bilanzieren zu können. Dies gilt besonders für die Feldvögel, die zurzeit einen erschreckenden Bestandsrückgang verzeichnen. Auch aufgrund dessen ist der Eingriff anders zu bewerten als noch vor einigen Jahren.

Das Untersuchungsgebiet für die flächendeckende Erfassung sollte i.d.R. zumindest die Fläche mit dem 1000 m-Radius bzw. die des artspezifischen Prüfbereichs nach den Abstandsempfehlungen der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten Stand 13.05.2014 bzw. in der neuesten Fassung vom 14.04.2015 umfassen. Nach den zur Planung vorliegenden Unterlagen erfolgte hier i.d.R. nur eine Erfassung im 1.000 m Bereich und in Einzelfällen bis 2.000 m, „wobei der engere Untersuchungsraum intensiver beobachtet wurde“ (avifaunistisches Gutachten S. 14). Die unterschiedliche Intensität sollte erläutert werden.

Das Untersuchungsgebiet ist für Großvögel artspezifisch (s. unten zu den einzelnen Arten) zu erweitern. Die Untersuchungen sind in allen Bereichen zumindest über zwei Kalenderjahre auf der gesamten Fläche gleich intensiv nach anerkannten Methoden durchzuführen. Die Methoden sind genau zu beschreiben, die Ergebnisse zu dokumentieren. In den vorliegenden Unterlagen fehlen z.B. Angaben zu Personenzahl, Beobachtungspunkten, Uhrzeit.

Untersuchungszeitraum: Um gesicherte Erkenntnisse zu erzielen und um z.B. witterungsbedingte Abweichungen oder jährliche Bestandsschwankungen auszuschließen, sollte nach Auffassung der Naturschutzverbände die Kartierung mindestens über zwei Kalenderjahre erfolgen. Sie ist jeweils von Anfang März - Ende Juli durchzuführen. Zur Erfassung früh oder spät brütender Arten ist dieser Zeitraum ggfs. anzupassen, z.B. zur Erfassung von Eulenarten bereits ab Februar, von spät brütenden Arten bis August.

In 2011 wurde die erste Erfassung der tagaktiven Vögel im April durchgeführt. Dies ist für manche Arten (Spechte) zu spät und entspricht nicht dem im Leitfaden genannten Erfassungszeitraum ab dem 01.03.

Artprotokolle

Die Begründung dafür, dass der Antragsteller nicht alle gefährdeten und entscheidungserheblichen Arten im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft hat, ist fragwürdig, möglicherweise rechtsfehlerhaft.

FFH-Verträglichkeitsprüfung

Es ist davon auszugehen und im Fall des Uhus nachgewiesen, dass das Plangebiet von geschützten und gefährdeten Arten aus den benachbarten FFH-Gebieten Buntsandsteinfelsen im Rurtal und der Drover Heide aufgesucht oder zumindest überflogen wird. Hier sind an erster Stelle zu nennen Uhu (RL NW VS; VS-Anh. I), Sumpfohreule (RL 0, VS-Anh. I) und Ziegenmelker (RL NRW 1, VS-Anh. I). Die Gefährdung dieser Arten durch die WEA wurde in der ASP nicht ausreichend thematisiert. Wir halten für diese Arten eine FFH-Prüfung für erforderlich.

Betroffene Vogelarten

Greifvögel

Baumfalke (RL NW 3)

Hier gibt das Planungsbüro nur eine Beobachtung an. Der Baumfalke wurde auch von uns im Plangebiet beobachtet. Die Bedeutung des Raumes für diese Art wird in der ASP unterschätzt. Wir halten eine Nachkartierung für erforderlich.

Habicht und Sperber

Beide Arten kommen als Brutvögel im Plangebiet vor. Das Kollisionsrisiko ist nach Illner (Eulenrundblick Nr. 62, April 2012) als substantiell einzustufen.

Die Größe des Habichtreviers ist in der Karte mit Sicherheit zu klein gehalten. Hier ist die tatsächliche Reviergröße einzutragen. Vorsorglich sollte die südlichste WEA 5 entfallen.

Kornweihe (RL NW 0, VS-Anh. I)

Die Kornweihe ist im Winterhalbjahr relativ häufig im Plangebiet zu beobachten. Die Bedeutung des Raumes für diese Art wird in der ASP unterschätzt. Wir halten eine Nachkartierung der Wintergäste, Rast- und Zugvögel für erforderlich.

Mäusebussard

Nördlich der L 33 wurden in nächster Nähe (ca. 200 m) zu den geplanten Windrädern von ecoda zwei Mäusebussardhorste festgestellt, südlich drei weitere im Abstand 400-600m. Im UR 1000 wurden in 2011 im avifaunistischen Fachgutachten insgesamt fünf Horste und in 2013 vier Horste angegeben. Im UR 2000 wurden im Jahr 2011 neun besetzte Horste ermittelt, für zwei weitere Bereiche bestand Brutverdacht. Wir gehen davon aus, dass weitere Horste übersehen wurden, z. B. befindet sich ein solcher übersehener Horst an der L 33 südlich Thum. Die Anzahl von Horsten wird vom Planungsbüro selbst als überdurchschnittlich bewertet: „Aufgrund der überdurchschnittlich hohen Zahl von Brutrevieren im UR 2000 wird sowohl den Gehölz- als auch den landwirtschaftlich genutzten Bereichen eine besondere Bedeutung zugewiesen.“ (Avifaunistischer Fachbeitrag S. 40).

Nach der Schlagopferliste der Staatlichen Vogelwarte Brandenburg zählt der Mäusebussard zu den Arten mit hohem Kollisionsrisiko (H. Illner Eulen-Rundblick Nr. 62 Tabelle S. 87-89). Die Nichtbeachtung des Mäusebussards beim Bau von WEA in NRW steht im Widerspruch zu geltendem Artenschutzrecht und wird daher von uns abgelehnt. Anders als die Landesregierung NRW halten die Naturschutzverbände und andere Landesregierungen, z. B. Niedersachsen, es für europarechtlich nicht haltbar, den Verlust der unter die Vogelschutzrichtlinie fallenden Arten Mäusebussard und Turmfalke an WEA unter Hinweis auf die Häufigkeit der Arten hinzunehmen. Insofern sind auch einzelne, nicht auszuschließende Tötungen oder Verletzungen von Mäusebussarden und Turmfalken an WEA als Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG zu werten. Hierzu verweisen wir auch auf die aktuelle Arbeitshilfe für Niedersachsen „Naturschutz und Windenergie“, in der für den Mäusebussard ein Tabubereich um die Horste von

500 m festgelegt ist (Arbeitshilfe „Naturschutz und Windenergie“, Niedersächsischer Landkreistag, Oktober 2014).

Im Übrigen verweisen wir auf die Progressstudie der Universität Bielefeld, die im Auftrag des Bundeswirtschaftsministeriums von O. Krüger durchgeführt wurde. Hierzu erklärt L. Lachmann, Referent Ornithologie in der Bundesgeschäftsstelle des NABU, was den eigentlichen Neuigkeitswert der Studie ausmacht: „Das Zwischenergebnis der Progress-Studie zeigt, dass Rotmilan und Mäusebussard durch die Windkraft in der Population bedroht sind.“ Dieses Ergebnis ist für die Planung der WEA am Lausbusch besonders bedeutsam, da der Mäusebussard bisher trotz der festgestellten „überdurchschnittlich hohen Zahl von Brutrevieren ...“ (s.o.) entgegen der europäischen Vogelschutzrichtlinie nicht gebührend beachtet wurde. Wir halten einen Mindestabstand der WEA von 500 m zu den Mäusebussardhorsten und eine Raumnutzungsanalyse für unentbehrlich.

Rotmilan (RL NW 3, VS-Anh. I.)

Für den Rotmilan besteht aufgrund zahlreicher Beobachtungen Brutverdacht (bei Thuir). Dies wird auch durch die Angaben des Planungsbüros bestätigt: 4 Rotmilane gleichzeitig, relativ viele Beobachtungen.

Die Ausführungen von ecoda zur Bedeutung der Fläche für den Rotmilan können wir ebenso wenig nachvollziehen wie die These, dass das Kollisionsrisiko für Rotmilane zu Rast- und Zugzeiten gering ist. Auch wird der Verlust der Nahrungshabitate nicht ausreichend berücksichtigt. Am 11.10.2014 beobachtete L. Dalbeck ganz in der Nähe am Biesberg 2 Kolkraben und 18 jagende Rotmilane gleichzeitig. Dies ist möglicherweise ein Hinweis auf einen Rotmilanschlafplatz.

Für diese Art ist eine Raumnutzungsanalyse wie im Leitfaden beschrieben durchzuführen. Vom Horst ist laut Empfehlung der LAG der VSW Stand 13.05.2014 ein Abstand von 1.500 m einzuhalten. Als Prüfbereich für den Rotmilan werden 4.000 m angegeben. In diesem Prüfbereich sollte auch nach nachbrutzeitlichen Versammlungsplätzen des Rotmilans gesucht werden. Die im NW geplante WEA 6 sollte schon jetzt aufgrund der anhaltenden Nutzung durch den Rotmilan gestrichen werden. Als Verminderungsmaßnahme für den Rotmilan sollten die übrigen Anlagen in den hellen Tagesstunden vom 15.02. bis 31.08. abgeschaltet werden.

Wespenbussard (RL NW 2, VS-Anh. I)

Für den Wespenbussard besteht aufgrund zahlreicher Beobachtungen Brutverdacht. Laut Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG VSW) Fachkonvention „Abstandsempfehlungen für Windenergieanlagen zu bedeutsamen Vogellebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten“, Stand 14.04.2015, muss auch der Wespenbussard als besonders schlaggefährdete Vogelart eingestuft werden.

Die Bedeutung des Raumes für diese Art wird in der ASP unterschätzt. Wir halten eine Nachkartierung für erforderlich. Für diese Art ist eine Raumnutzungsanalyse durchzuführen. Vom Horst ist laut Empfehlung der LAG der VSW ein Abstand von 1.000 m einzuhalten.

Eulen

Sumpfohreule (RL 0, VS-Anh. I)

Für die Sumpfohreule stellt das FFH- und Vogelschutzgebiet (VSG) Drover Heide ein landesweit bedeutsames Überwinterungsgebiet dar, in dem in manchen Jahren (mindestens) dutzende Tiere überwintern (L. Dalbeck schriftl.). So konnte die Biologische Station im Kreis Düren im Frühjahr 2011 in der gesamten Drover Heide verteilt Schlafplätze der Art finden. Auch der NABU beobachtete auf Exkursionen Sumpfohreulen in der Drover Heide. Da die Drover Heide selbst arm an Wühlmäusen ist, jagen die Sumpfohreulen vermutlich überwiegend im Umfeld der Drover Heide. Es ist daher wahrscheinlich, dass sie die umliegenden Wiesen und Ackerbereiche als Nahrungshabitat nutzen. Bei Verlassen und beim Aufsuchen dieser Gebiete bestünde nach Realisierung der Planung für diese Art ein großes Kollisionsrisiko. „Die Sumpfohreule neigt vor allem im Winterhalbjahr zur Bildung von Schlafgemeinschaften, oft auch innerhalb von traditionell besetzten Waldohreulenschlafplätzen. Daher sind auch Schlafplätze der Art planerisch zu berücksichtigen.“ (LAG VSW 2014). Die LAG gibt für bedeutsame Lebensräume der

Sumpfohreule den Prüfbereich 3000 m an, NRW für den erweiterten Prüfbereich 6.000 m. Als Zugvögel müssen die Sumpfohreulen im Frühjahr und Herbst durch die südlich der Drover Heide gelegene Windkraftkonzentrationszone fliegen und wären dabei durch die WEA kollisionsgefährdet. Über die Raumnutzung dieser Art und über die Flugkorridore zu den Zugzeiten ist in diesem Bereich wenig bekannt.

Für diese Art sind eine FFH-Prüfung und eine Raumnutzungsanalyse im Bereich 6.000 m um die Drover Heide durchzuführen. Sollte diese Kartierung zu aufwändig sein, ist bei der Bewertung des Eingriffs vom worst case auszugehen, was allerdings angesichts der Seltenheit der Art einerseits und der Betroffenheit eines Erhaltungszieles des NATURA 2000-Gebietes „Drover Heide“ zur Versagung der Planung führen müsste.

Uhu (RL NW VS; VS-Anh. I)

Die Fläche befindet sich in einer Entfernung von weniger als 5 km zu allen im FFH- und Vogelschutzgebiet (VSG) Buntsandsteinfelsen im Rurtal bekannten Uhubrutplätzen. Die Fläche liegt damit in der Schutzzone III (W. Bergerhausen Schutz-Zonen für den Uhu, Eulen-Rundblick Nr. 46) aller fünf im Rurtal brütenden Uhupaare. Der nächste Brutplatz ist ca. 2,5 km entfernt. Die geplante Windkraftkonzentrationszone „Lausbusch“ liegt zwischen attraktiven Nahrungsflächen und zwei Brutplätzen des Uhus, die weniger als 3.000 m entfernt sind. Zwei weitere Brutplätze sind < 4.000 m entfernt. Die LAG-VSW gibt aktuell für den Uhu als Mindestabstand zum Brutplatz 1.000 m und für den Prüfbereich 3.000 m an. Dem entspricht auch die Maßgabe in der Arbeitshilfe des Niedersächsischen Landkreistages.

Aufgrund von Nahrungsanalysen, direkten Beobachtungen, telemetrischen Untersuchungen, Feder- und Gewölfunden ist bekannt, dass die Uhus des Mittleren Rurtals bevorzugt im Bereich der östlich angrenzenden Waldränder, Ackerflächen, an den Muschelkalkkuppen, im Vlatterner Tal, im Ginnicker Bruch und in der Drover Heide jagen (Gesellschaft zur Erhaltung der Eulen, L. Dalbeck, 2003). Der Raum östlich des Rurtals zwischen Kreuzau und Vlatten hat zweifelsfrei eine wesentliche Funktion als Nahrungsraum und als Durchflugkorridor zu weiter östlich gelegenen Jagdgebieten. Da sich seither an der grundsätzlichen Situation nichts geändert hat, ist davon auszugehen, dass eine aktuelle Raumnutzungsanalyse kaum zu anderen Ergebnissen kommen wird. Für die Einschätzung der Betroffenheit des Uhus könnten die Telemetriestudien von W. Bergerhausen zugrunde gelegt werden, andernfalls ist für den Uhu ebenfalls eine Raumnutzungsanalyse zu erstellen. Auffällig ist der überdurchschnittlich hohe Anteil an Rebhühnern in der Jagdbeute der Uhus des Mittleren Rurtals, die nur aus den östlich des Rurtals gelegenen Acker- und Kulturlandschaften stammen können (Dalbeck 2003). Denn diese Art fehlt in der Rureifel. Bei Telemetriestudien konnte konkret gezeigt werden, dass Uhus des Rurtals tief in die östlich gelegenen Agrarlandschaften fliegen, um zu jagen.

Telemetrie-Untersuchungen und weitere Studien zeigen deutlich, dass Uhus sehr gezielt besonders geeignete Nahrungshabitate anfliegen. Dies gilt nachgewiesenermaßen auch für die Räume der geplanten WEA im Bereich Lausbusch. Die geplanten WEA führen durch ihre Lage in bzw. in der Nähe zu besonders bevorzugten Uhu-Nahrungsräumen und gleichzeitiger Lage im Flugkorridor zwischen diesen Nahrungsräumen und den Brutplätzen / Revierzentren in den Felsen des Rurtals zu einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko.

Die Annahme, dass die Uhus nur in niedriger Höhe fliegen (Fachbeitrag Artenschutz) ist widerlegt: „Kollisionsrelevant sind insbesondere die vom Brutplatz wegführenden Distanzflüge, die sowohl in bergigen Gegenden als auch im Flachland teils in größerer Höhe erfolgen. So gab es Kollisionen auch bei großem Abstand des Rotors vom Boden. Wie bei anderen nachtaktiven Arten sind beim Uhu auch akustische Beeinträchtigungen in Betracht zu ziehen“. (LAG VSW 2014). Bei einer lokalen Population von fünf Paaren können die WEA eine erhebliche Beeinträchtigung darstellen und zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führen.

Von besonderer Bedeutung ist der Fund eines Uhuweibchens im September 2002, das an einem der bereits bestehenden Windräder bei Nideggen Berg ums Leben gekommen ist.

Dalbeck, L. (2003): Der Uhu *Bubo bubo* (L.) in Deutschland – autökologische Analysen an einer wieder angesiedelten Population – Resümee eines Artenschutzprojekts. Shaker Verlag, Aachen: 159 S.

Für diese Art ist eine FFH-Prüfung zu erstellen. Die Einschätzung der Betroffenheit des Uhus könnten die Telemetriestudien von W. Bergerhausen zugrunde gelegt werden, andernfalls ist für den Uhu ebenfalls eine Raumnutzungsanalyse zu erstellen.

Waldohreule (RL NRW 3) und Waldkauz

Waldohreule und Waldkauz brüten in den kleinen Waldgebieten nördlich und südlich der L 33. Zur Waldohreule sind keine Angaben im faunistischen Fachgutachten zu finden. Hierzu sollte eine Nachkartierung durchgeführt werden.

Das faunistische Fachgutachten gibt für den Waldkauz im Bereich UR 1000 zwei Reviere an. Für beide Eulenarten stellt die umgebende Feldflur ein essentielles Nahrungshabitat dar. Es ist wahrscheinlich, dass diese Eulenarten zwischen den Wäldern hin- und herfliegen und besonders entlang der Waldränder jagen. Für beide Arten liegen Toffunde an WEA vor. Außerdem ist anzunehmen, dass die Geräuschemissionen der WEA es den Eulen erschweren, Beutetiere zu orten und insoweit die Nutzbarkeit der Nahrungshabitate verringern. Die Gesellschaft zur Erhaltung der Eulen (EGE) empfiehlt, Wald einschließlich eines Abstandes von 200 m generell von Windenergieanlagen freizuhalten und einen Abstand von 1000 m zu Brut- und Überwinterungsplätzen einzuhalten. Der NLT (2014) empfiehlt für die Waldohreule als kollisionsgefährdete Art einen Ausschlussbereich von 500 m, einen Prüfbereich von 1.000 m. Für diese Arten ist eine Nachkartierung zu geeigneten Zeiten erforderlich, die durch spezielle Erfassungsmethoden ergänzt wird (Einsatz von Klangattrappen, Gewöll- und Federsuche).

Feldvögel

Die Bedeutung der Ackerflächen für den Artenschutz wird als zu gering eingestuft.

Das Vorkommen von Feldlerche, Feldsperling, Feldschwirl, Rebhuhn, Wachtel u.a. Arten der Feldflur belegt deren Bedeutung. Die kartierten Reviere sind für alle gefährdeten Arten kartografisch darzustellen. Dies ist bis jetzt nicht geschehen, z.B. nicht für Feldlerche und Bluthänfling.

Feldlerche

Die Feldlerche wird in der RL NRW in der Gefährdungskategorie 3 „gefährdet“ geführt. Der Rückgang dieser ehemaligen „Allerweltsart“ in den letzten Jahren ist landesweit dramatisch. Im Brutvogelatlas 2013 wird der Trend mit stark abnehmend angegeben (NWO & LANUV (2013): Die Brutvögel Nordrhein-Westfalens). Im Bergischen Land ist sie weitgehend verschwunden (Stumpf 2009). Gegenüber den 1980er Jahren dürfte der Bestandsverlust landesweit etwa 80% betragen (Sudmann et al. 2008). Dementsprechend bewertet das LANUV den Erhaltungszustand der Art aktuell als „ungünstig mit deutlichem Abnahmetrend“ (<http://www.naturschutzfachinformationssysteme-nrw.de>).

Die Feldlerche ist durch den Betrieb der Anlagen einem Verletzungs- und Tötungsrisiko ausgesetzt. Feldlerchen vollführen hohe Singflüge, wodurch sie in den Rotorschwenkbereich von WEA gelangen können. Hinzu kommen die Gefährdung durch Barotraumen und der Verdrängungseffekt durch die Kulissenwirkung der Anlagen. Die Kulissenwirkung ist in der ASP gar nicht berücksichtigt.

Der Verlust eines Reviers ist durch Artenschutzmaßnahmen in der vorher von dem Brutpaar beanspruchten Flächengröße, mindestens aber in 1 ha Größe pro Revier auszugleichen (lt. Leitfaden Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen). Auch von daher ist eine Revierkartierung erforderlich. Ausgleichsmaßnahmen in anderen Fällen im Kreis Düren belegen, dass diese nicht funktionieren

(Monitoring für die Hähnchenmastanlage bei Müddersheim D. Lück 2011). Dies beschreibt auch der Kreis Düren „im Ergebnis weist das Monitoring einen Rückgang der durch den Bau der Anlagen direkt betroffenen Arten aus (Mail vom 10.12.2013).

Gleiches gilt auch für die Arten Rebhuhn und Wiesenpieper.

Bei abnehmender Populationsgröße der Feldlerche in ganz NRW und nicht funktionierenden Ausgleichsmaßnahmen sind weitere Verluste nicht akzeptabel. Hinweise auf potentielle Ausweichhabitate sind irrelevant. Aufgrund der Häufigkeit dieser Art im Plangebiet muss die Planung aufgegeben werden. Anderenfalls ist eine Revierkartierung für die hier in der Feldflur brütende Feldlerche nachzuholen. Diese fehlt im avifaunistischen Fachbeitrag, ist aber für die Eingriffsbewertung und –bilanzierung erforderlich.

Wachtel

Sehr kritisch für die Planungen ist auch die mehrfach kartierte Brut der Wachtel zu bewerten. Es ist bekannt, dass Wachteln die Nähe zu WEA meiden und durch akustische Störwirkungen vertrieben werden. Da der Bestand dieser besonders geschützten Art abnimmt und die Art sich in NRW in einem ungünstigen Erhaltungszustand befindet, dürften in der Nähe von Wachtelbrutrevieren keine WEA errichtet werden. Der ungünstige Erhaltungszustand der Art wird sich bei Umsetzung der Planung weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes würde behindert. Auch ein kleinflächiger Verlust von Wachtelbrutrevieren ist nicht hinnehmbar. Die Ausführungen zu Ausgleichsmaßnahmen sind nicht nachvollziehbar. WEISS (in SUDMANN et al. 2012) weist darauf hin, dass für die Wachtel großflächige Maßnahmen notwendig sind, um eine ausreichende Reproduktion in kolonieartigen Brutverdichtungen sicherzustellen und kleinräumige „Hier und Dort“-Maßnahmen der Art nicht weiter helfen. Deshalb kann es sinnvoller sein, Maßnahmen in bestimmten Gebieten zu konzentrieren, um solche Areale zu optimieren oder aufzubauen, anstatt kleinflächig in unmittelbarer Umgebung zum Eingriffsort zu planen.

Wir bezweifeln, dass bei festgestellten 17 rufenden Männchen die Eingrenzung auf fünf Reviere realistisch ist.

Da die Art WEA meidet, der Bestand dieser besonders geschützten Art abnimmt und die Art sich in NRW in einem ungünstigen Erhaltungszustand befindet, ist die Planung aufzugeben.

Waldvögel

Waldschnepfe (RL NRW 3)

Neuere Untersuchungen (Heft 3/2014 der Zeitschrift "Naturschutz und Landschaftsplanung", S.069-078) haben ergeben, dass die Zahl der Waldschnepfen in der Umgebung von Windkraftanlagen deutlich sank. Als Ursache für den Bestandsrückgang wird die Barrierewirkung der Anlagen (auch stillstehend!) angenommen.

Auch eine Störung der akustischen Kommunikation der Schnepfen bei Balzflug und Paarung kann nicht ausgeschlossen werden. Da bei der Waldschnepfe nicht die Brutplätze, sondern lediglich die balzenden Vögel erfasst werden können, wird empfohlen, Abstände von mindestens 500 m um Balzreviere einzuhalten (ausgehend von den Flugrouten der Vögel (LAG VSW 2015)).

Da die Waldschnepfe möglicherweise in den Wäldchen brütet, sollte diese Art ebenfalls nachkartiert werden. Sie konnte durch den NABU im südwestlichen Waldrandbereichen der Drover Heide schon mehrfach (auch 2014) nachgewiesen werden und wird in der Drover Heide seit 2002 während der Brutzeit in auffallend großer Dichte nachgewiesen (L. Dalbeck, schr.).

Ziegenmelker (RL NRW 1, VS-Anh. I)

Ziegenmelker werden seit 12 Jahren jährlich in der Drover Heide durch die Biol. Station Düren erfasst. Das FFH- und Vogelschutz-Gebiet Drover Heide hat sich mit 35 Brutpaaren dabei zusammen mit dem TÜP Senne und dem Munitionsdepot Brüggel-Bracht als wichtigstes Gebiet für die Art in NRW herausgestellt. Dabei fällt immer wieder auf, dass viele Ziegenmelker das Gebiet in der Nacht ab ca. 0:00 Uhr zur Nahrungssuche mit unbekanntem Ziel verlassen. Es ist nicht auszuschließen, dass die Ziegenmelker gezielt besonders nahrungsreiche Gebiete in der Umgebung, anfliegen und somit regelmäßig in den Bereich der geplanten WEA kämen (L. Dalbeck schriftl.). Als Zugvögel müssen die Ziegenmelker im Frühjahr und Herbst durch die südlich der Drover Heide gelegenen Windkraftkonzentrationszonen fliegen.

Die Art wurde aufgrund ihrer ungünstigen Bestandsentwicklung als „vom Aussterben bedroht“ eingestuft. Wegen der Seltenheit dieser nachtaktiven Vögel muss jedes Risiko, das zum Tod auch nur eines Tieres führen kann, vermieden werden.

Für diese in NRW vom Aussterben bedrohte Art sind eine FFH-Prüfung und eine Raumnutzungsanalyse zu erstellen, in der die Flugkorridore von der Drover Heide zu den Nahrungshabitaten außerhalb des Schutzgebietes und in den Zugzeiten zu kartieren und zu berücksichtigen sind. Sollte diese Kartierung zu aufwändig sein, ist bei der Bewertung des Eingriffs vom worst case auszugehen, was allerdings angesichts der Seltenheit der Art einerseits und der Betroffenheit eines Erhaltungszieles des NATURA 2000-Gebietes „Drover Heide“ zur Versagung der Planung führen müsste.

2.2. Fledermäuse

Die FFH-VP zur Drover Heide (Fehr 2014) beschäftigt sich nicht mit aktuellen Fledermausfunden, die ein dokumentiertes Quartiervorkommen von Großem Abendsegler und Fransenfledermaus, im Gebiet zeigen. Dies ist nachzuholen, da wir diese Arten für lebensraumcharakteristisch halten.

Es ergeben sich folgende Forderungen:

- Nachkartierung ziehender Fledermäuse durch kontinuierliches Dauermonitoring in der Hauptzugzeit witterungsangepasst vom 1.3. bis 30.4. und 1.8.- 30.11. (gemäß Ergebnissen der Fachliteratur und regionaler Fledermausspezialisten, der Kartierzeitraum laut S.16 des Leitfadens sollte hier auf die regionalen Erfahrungen der Fledermausfachleute angepasst, also ausgedehnt werden. Eine zeitliche Einengung des Erfassungszeitraums riskiert mangelnde Aussagekraft der UVS).
- Höhenmonitoring an einem Windmessmast vor dem Bau der Anlagen, ansonsten Wirtschaftlichkeitsanalyse unter Abschalt Szenarien (worst case-Szenarien)
- Nachkartierung Horchboxmonitoring an bekannten WEA-Standorten (zwei Standorte wurden nicht beprobt). Nachholen des Dauermonitorings in der Zugzeit an allen Standorten (s.o.).
Anmerkung: Nachkartierungen müssen bei geeigneten Witterungsbedingungen durchgeführt werden.
- Überarbeitung der Auswertung bezüglich Flugstraßen und Quartiernutzung. Keine artunspezifischen Auswertungen von Aktivitätsdaten.
- Vergleiche nur artspezifisch bei gleichen Untersuchungstagen/-zeiträumen mit kalibrierten Geräten gleichen Herstellers an verschiedenen Standorten. Keine artspezifischen Vergleiche bei unterschiedlichen Untersuchungszeiten und unterschiedlichen Standorten. Keine Mittelwertbildungen. Ungeeignete Kartiertage sind aus dem Datenpool zu streichen und eventuell nachzuholen. Artspezifische Schwellenwertanalyse nur unter Nachweis nachvollziehbarer Fachliteratur mit Referenzwerten. Darstellung der Prognoseunsicherheiten bezüglich Aufnahmequalität und -quantität, sowie der Beurteilungsmaßstäbe. Keine Vergleiche unterschiedlich laut rufender Fledermausarten miteinander (Horchboxen, Detektorbegehungen).
- Darstellung von Kumulationswirkungen mit anderen Eingriffen (u.a. WEA) im Umfeld.
- Herstellen der Beziehungen zu bekannten (regionalen bedeutenden) Winterquartieren (z.B. Buntsandsteinfelsen) und Wochenstuben (Gemeinde Kreuzau, Stadt Düren)
- Überarbeitung der Schlussfolgerungen unter Berücksichtigung der überarbeiteten Auswertung unter Beachtung des europarechtlichen Status aller Fledermausarten, auch der Zwergfledermaus, und Bewertung gemäß BNatSchG (Tötungsverbot).
- Festsetzung eines Gondelmonitorings gemäß Leitfaden, fachgerecht vom 1.3. - 31.11. (vgl. S.16 Leitfaden).
- Artspezifische Ausgleichmaßnahmen gemäß VV Artenschutz.

2.3. Vögel und Fledermäuse

Da Waldränder ökologisch besonders bedeutsame Grenzstrukturen darstellen und diese Habitats besonders gerne von Eulen, Greifvögeln und Fledermäusen bejagt werden, ist die Anlage von Windenergieanlagen (WEA) in Waldrandnähe besonders problematisch. Daher sollte der Abstand der WEA von der Rotor spitze zum Waldrand mindestens 200 m betragen (s. z.B. BUND Naturschutz in Bayern Position zur Windkraft, Stellungnahme der EGE zur Windkraft, Eurobat Draft guidelines for consideration in wind farm project - revision 2014). Zu beachten ist bei der geplanten Konzentrationszone auch, dass Wald bewohnende Arten nicht nur die Waldränder als Leitbahnen nutzen sondern auch zwischen den Wäldchen hin- und herfliegen. Ist geplant, die 200 m Grenze zu unterschreiten, ist der Waldrand auf jeden Fall hinsichtlich seiner Bedeutung für Vögel, insbes. Greifvögel und Eulen aber auch Baumpieper und Spechte, sowie für Fledermäuse zu untersuchen.

2.4. Haselmaus

Haselmäuse kommen mit Sicherheit im Plangebiet vor. Bei dieser Art könnte man auf eine aufwändige Kartierung verzichten und vom worst case ausgehen, konkrete Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen vorsehen und im Vorfeld Ersatzpflanzungen als CEF-Maßnahmen vornehmen. Um die Tötung von Tieren in ihren Winterquartieren zu vermeiden, ist dafür Sorge zu tragen, dass vor Beginn der Bauarbeiten im Bau Feld die Haselmäuse zwecks Umsiedlung mit Hilfe von Haselmaustubes eingefangen werden,

2.5 . Amphibien

Bei der im Rahmen der Prüfung auf Haselmäuse notwendigen Kontrolle der Gehölze, sollte auch auf Laubfrösche geachtet werden. Falls Laubfrösche in den Gehölzen angetroffen werden, wären die Baumaßnahmen einzustellen.

Im Rahmen der ökologischen Baubegleitung sind Baugruben, die nachts oder Baugruben, die über Nacht oder über Sonn- und Feiertage offen bleiben, vor Beendigung der Arbeiten durch einen fachkundig verlegten Amphibienzaun (mind. 30 cm Höhe) rundherum abzusperrern, um das Hereinfallen von Amphibien und anderer Kleintiere über Nacht oder über die Sonn- u. Feiertage zu verhindern. Dies gilt auch für Kabel-Gruben für die Stromleitungen

3. Zur Lage und zum Landschaftsbild

Die Fläche befindet sich im Landschaftsschutzgebiet (LSG) 2.2-5 „Voreifel zwischen Wollersheim und Bergheim“ zwischen Thum und Nideggen zwischen den NSG, FFH- und VS-Gebieten „Drover Heide“ und „Buntsandsteinfelsen im Rurtal“. Das Gebiet liegt im Durchzugskorridor zwischen den Naturschutz- und FFH-Gebieten an der Rur und den östlich liegenden Naturschutzgebieten. Wegen der Lage im LSG und wegen der Lage zwischen den landesweit bedeutsamen Schutzgebieten des Rurtals und den nur etwa 2 km entfernten Buntsandsteinfelsen im Westen sowie der Drover Heide und den Muschelkalkkuppen im Osten ist eine Windkraftkonzentrationszone an dieser Stelle äußerst kritisch zu bewerten. Wegen der vielfältigen Strukturen, der Kuppen und Täler ist das Landschaftsbild besonders reizvoll und das Gebiet bedeutend sowohl für Vögel der Feldflur und des Offenlandes als auch der Wälder sowie für Greifvögel und Eulen. Hier ist im LP Kreuzau das Entwicklungsziel 1 festgesetzt: "Erhaltung der Naturraumpotentiale einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen naturnahen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestalteten Landschaft." Die Errichtung der Windkraftanlagen in diesem Bereich würde dem Schutzziel widersprechen, da zum einen Störwirkungen verursacht, zum anderen bauliche Anlagen mit großer Fernwirkung errichtet würden. Die erhebliche Störwirkung der WEA kann nicht durch planerische oder technische Maßnahmen gelöst werden.

Auch ist die Versiegelung von Flächen zu berücksichtigen, selbst wenn diese im Vergleich zur Gesamtfläche des Plangebietes von der Gemeinde lt. Synopse als gering eingestuft wird. Eine Vorbelastung ist durch die L 33 gegeben. Belastende vertikale Strukturen sind nicht vorhanden. Windkraftanlagen beanspruchen als technische Bauwerke größere Flächen für die Anlage selbst aber auch für Erschließungsmaßnahmen und verändern durch ihre Höhe, Gestalt und Rotorbewegungen die Landschaft. Die je nach Standort und Höhe erforderlichen Signallichter führen zu einer zusätzlichen Beeinträchtigung. Der Bau von Windkraftanlagen widerspricht dem Schutzzweck und dem Verbot der Errichtung baulicher Anlagen in diesem LSG.

Die Ausführungen des Planungsbüros ecoda zum Landschaftsbild sind für uns nicht nachvollziehbar. Das Punkteverfahren in der 10-stufigen Bewertungsskala soll Objektivität suggerieren, die objektiv gesehen nicht besteht. Darüber hinaus ist die angewandte Methodik nach Nohl ungeeignet, denn sie wird der heutigen Dimension der Anlagen nicht mehr gerecht. Der Versuch einer Realkompensation des Eingriffs in das Landschaftsbild bei derart groß dimensionierten Anlagen kommt nicht mehr realistisch in Frage, da das Landschaftsbild nach Errichtung der Windkraftanlagen weder „landschaftsgerecht wiederhergestellt“ noch „landschaftsgerecht neu gestaltet ist“ (s. § 15 Abs. 2 Satz 2 u. 3 BNatSchG). Die Schäden am Landschaftsbild durch die geplanten Windenergieanlagen sind nicht kompensierbar. Eine landschaftsgerechte Wiederherstellung oder auch landschaftsgerechte Neugestaltung des

Landschaftsbildes wird aufgrund der Dimension und Wirkung heutiger Windenergieanlagen definitiv verfehlt. Durch die geplanten hoch aufragenden Windräder wird das vom kleinflächigen Relief geprägte Landschaftsbild so beeinträchtigt, dass es von einem für ästhetische Eindrücke offenen Betrachter als grob unangemessen belastet empfunden werden muss.

4. Schall- und Lichtimmissionen

Schall- und Lichtemissionen sind bezüglich des Artenschutzes in den vorliegenden Gutachten vernachlässigt worden. Betroffen durch erhöhte Hintergrundgeräusche sind bei Vögeln vor allem Eulen, z.B. Waldkauz, Waldohreule, sowie Waldschnepfe und Taggreifvögel, bei den Fledermäusen z.B. Großes Mausohr und leise rufende Arten, wie Langohren, zudem Wildkatze und andere sich akustische orientierende Beutegreifer. Diese genannten Arten sollten unbedingt auf eine Betroffenheit bezüglich der Wirkfaktoren geeignet untersucht werden.

Es ist anzunehmen, dass die Geräuschemissionen der WEA nicht nur eine Störung der akustischen Kommunikation darstellen, sondern diese Immissionen bei den genannten Arten und Artengruppen die Ortung von Beutetieren erschweren und insoweit den Jagderfolg und die Nutzbarkeit der Nahrungshabitate verringern.

Um abschätzen zu können, welche Wirkung die Geräuschkulisse der geplanten WEA auf z.B. nach Gehör jagende Eulen hat, sollte ein akustischer Vergleich der Geräuschkulisse von Beutetieren im Grünland, in der Wald-Laubstreu sowie in Ackerbereichen einerseits und der Geräuschkulisse einer WEA in 10, 50, 150 und 300 m Entfernung vom Mastfuß der WEA angefertigt werden.

Für Fledermäuse müssen die für Menschen nicht hörbaren Ultraschallgeräusche betrachtet werden. Kartierer kennen den hohen Störgeräuschanteil im Detektor durch WEA. Eine gezielte Untersuchung muss die Unbedenklichkeit der Geräuschkulisse verifizieren. Zufallsbeobachtungen können eine gezielte Untersuchung nicht ersetzen. Für Große Mausohren ist wissenschaftlich erwiesen, dass sich in der Nähe von Straßen aufgrund der Geräuschemissionen der Jagderfolg verringert. Einer solchen Untersuchung kommt auch zur Beurteilung der akustischen WEA-Auswirkungen auf die im Gebiet nachgewiesene Wildkatze hohe Bedeutung zu.

5. Ausgleichsmaßnahmen

Eingriff und Ausgleich durch Bau und Betrieb der WEA einschließlich der Infrastruktur (Zuwegung, Netzanbindungstrassen etc.) sind zu bilanzieren und die Ausgleichsflächen nach Art, Umfang und Lage festzulegen. Es sind nicht nur der Eingriff durch Versiegelung von Flächen und der Eingriff in das Landschaftsbild – was nach unserer Auffassung mit der beschriebenen Methode nicht möglich ist – sondern der Eingriff in den gesamten Naturhaushalt auszugleichen – was auch kaum möglich ist. Dazu sind jedenfalls auch artspezifische Maßnahmen entsprechend dem Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ für die betroffenen Arten festzusetzen, nicht nur für die Wachtel, sondern für alle betroffenen sog. „planungsrelevanten“ Arten. Die Angabe der Größe der Kranstellfläche reicht zur Berechnung des Ausgleiches bei Weitem nicht aus. Es sind sowohl die Gefährdung durch Kollision mit dem Rotor und Mastfuß, durch Barotraumen als auch der Vergrämungseffekt durch die Kulissenwirkung und den Schalleistungspegel zu betrachten. Der Verlust von Lebensraum, auch durch Meideverhalten, wird in den vorliegenden Planunterlagen nicht ausreichend bewertet.

Artspezifische Maßnahmen sollen laut LBP lediglich für die Haselmaus und auf 2,15 ha für zwei Wachtelreviere, bzw. gleichzeitig auf derselben Fläche multifunktional für zwei Feldlerchenreviere durchgeführt werden. Dies ist mit den genannten Daten der ASP keineswegs nachvollziehbar und entspricht weder den Vorgaben des BNatSchG zum Artenschutz noch dem Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“. Eine Revierkartierung ist für den angemessenen Ausgleich unausweichlich. CEF-Maßnahmen sollten nicht nur für die betroffene Art „nutzbar“, sondern bereits vor dem Bau der WEA durchgeführt und nachweislich angenommen worden sein. Hierzu ist auf den geplanten Flächen eine vergleichende Vorher- / Nachherkartierung der Reviere vorzulegen. Anschließend ist ein mindestens zweijähriges, besser mehrjähriges Monitoring durchzuführen. Betroffen sind vor allem die im avifaunistischen Fachgutachten genannten Arten der Feldflur (Feldlerche (RL NW 3 S), Feldschwirl (RL NW 3), Feldsperling (RL NW 3),

Goldammer (RL V), Bluthänfling (RL V), Rebhuhn (RL 2 S), Wachtel (RL NW 2 S), potentiell sogar die in NRW vom Aussterben bedrohte Grauammer).

Die Kumulationswirkung vielfacher Eingriffe in der Region, die vor allem die Feldvogelarten betreffen, ist darzustellen und zu bewerten.

Der gesamte Fachbeitrag Artenschutz zielt darauf ab, die Beeinträchtigung der Arten als gering einzustufen oder Ausweichmöglichkeiten in vergleichbaren Habitattypen anzugeben. Dieser Ansatz kann nicht akzeptiert werden. Ausweichhabitats sind entweder schon besetzt oder ungeeignet bzw. suboptimal. Die zeitliche Festsetzung der Baumaßnahmen außerhalb der Brut- und Setzzeiten verhindert zwar möglicherweise die Tötung von Individuen durch Bautätigkeiten, ändert aber nichts an der Gefährdung durch Kollisionen und Barotraumen und der Beeinträchtigung von Lebensräumen und Aufgabe von Nahrungs- und Brutrevieren. Auch die „milansichere“ Gestaltung der Mastfußfläche mag zwar das Vogelschlagrisiko vermindern, führt aber letztlich zu einem weiteren Verlust von Nahrungshabitat.

Sollten in NRW vom Aussterben bedrohte Arten, z.B. Grauammer oder Feldhamster, betroffen sein, ist der Eingriff jedenfalls zu unterlassen. Dies ist besonders zu beachten, da Ausgleichsmaßnahmen und Umsiedlungen nicht immer funktionieren. Ausdrücklich weisen wir darauf hin, dass die geplanten Kompensationsmaßnahmen sowohl im Hinblick auf das Landschaftsbild als auch auf den Artenschutz unzureichend sind.

Sollte es trotz des zunehmenden Gefährdungspotentials für die Tierwelt bei dem geänderten Anlagentyp bleiben, sind eine Neubewertung und eine neue Bilanzierung vorzunehmen. Mit der Erhöhung des Gefährdungspotentials muss die Kompensationsfläche wesentlich vergrößert werden.

Nach LBP soll mit der Kontrolle der Umsetzung der Maßnahmen die Stiftung Rheinische Kulturlandschaft beauftragt werden. Diese sollte den jährlichen Bericht zur Prüfung der UNB vorlegen.

Die Maßgaben für die Extensivierung sind wie folgt zu konkretisieren:

Fläche A: Getreide in doppelter Reihe: der Reihenabstand muss im Mittel mindestens 20 cm betragen. Der früheste Erntezeitpunkt ist auf den 30.06. zu terminieren (bei Wintergerste 20.06.). Analog zum Vertragsnaturschutz sollte auch grundsätzlich auf Düngung und Einsatz von Spritzmitteln verzichtet werden. Lediglich beim massiven Aufkommen von Problemunkräutern könnte nach Rücksprache mit der UNB ein Einsatz genehmigt werden. Flächen in doppelter Reihe, die gedüngt werden, schließen sich im Frühjahr auch sehr schnell, so dass das Ziel der Maßnahme schnell verfehlt wird.

Fläche B-D: Nach den Erfahrungen der letzten Jahrzehnte ist vorhersehbar, dass eine extensive Nutzung von Intensivgrünland in einem überschaubaren Zeitrahmen nicht automatisch zu einer artenreichen Wiese oder Weide führt. Eine Gras dominierte intensiv genutzte Grünlandfläche bleibt auch bei geringerer Nutzungsintensität artenarm. Somit führt der Ausgleich in dieser Form nicht zu einer Verbesserung der Nahrungsgrundlage für Insekten und damit für Vögel und Fledermäuse. Hier kann durch die Anlage von Initialquadraten oder -streifen, in die regio-Saatgut von typischen Wiesenarten eingebracht wird, eine Artensteigerung vorgenommen werden. Für den Kreis Düren gibt es regionales Saatgut hoher Qualität, das für solche Maßnahmen zur Verfügung steht. Dieses Saatgut kann über die Biologische Station Düren bezogen werden. In den zurückliegenden Jahren sind wiederholt Ausgleichsmaßnahmen mit Saatgut eingesät worden, die einer strengen Prüfung nicht standhalten. Die Kosten für hochqualitatives Saatgut, das aus den Naturschutzgebieten der Niederrheinischen Bucht (Kreis Düren, Rhein-Erft, Euskirchen) geerntet wurde, belaufen sich auf etwa 1500-2000 €/ha bei flächiger Einsaat. Im Vergleich zum Eingriff ist das prinzipiell marginal. Aus Naturschutzsicht kann es nicht akzeptiert werden, dass eine mindere Qualität (gleichbedeutend mit einer weiteren Herkunftsbetrachtung) genutzt wird. Insofern muss bei der Ausschreibung zum Saatgut auf die möglichst eng gefasste Regionalisierung hingewiesen werden. Eine Herkunftsregion Westdeutschland, nordwestdeutsches Tiefland ist nicht ausreichend, wenn es Saatgut für den Kreis Düren gibt.

Die Anzahl gepflanzter Bäume und Sträucher sollte exakt beziffert werden. Wenn zu viele Gehölze gepflanzt werden, wird die Fläche für manche Offenlandarten unattraktiv.

Hierzu empfehlen wir eine Rücksprache mit der Biologischen Station im Kreis Düren.

6. Rückbau

Es ist sicherzustellen, dass die gesamten Anlagen einschließlich der Fundamente und Kranstellflächen, also nicht nur der oberirdische Teil, sondern auch der unterirdische, sowie alle weiteren baulichen Anlagen im Zusammenhang mit dem Bau der WEA zurückgebaut werden. Der Rückbau muss 1 Jahr nach der Nutzungsaufgabe abgeschlossen sein.

Fazit

Aus Gründen des Artenschutzes sollte die Planung aufgegeben werden. Sollte dennoch an ihr festgehalten werden, sind zunächst Nachkartierungen und eine Neubewertung der artenschutzrechtlichen Betroffenheit sowie Raumnutzungsanalysen entsprechend dem aktuellen Leitfaden erforderlich.

Mit freundlichen Grüßen